
86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindlar im Bereich der geplanten Schulerweiterung Lindlar-Ost samt Stellplätzen

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Öffentlichkeit und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

vom 12.06.2024 bis einschließlich 17.07.2024

Stand: 03.09.2024

INHALTSVERZEICHNIS

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	1
1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	3
2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	4
T1* Aggerverband.....	4
T2 Amprion GmbH	4
T3* Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6: Bergbau und Energie in NRW	4
T4 Bezirksregierung Köln – Dezernat 53	5
T5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	6
T6 DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH.....	6
T7 Deutsche Telekom Technik GmbH	6
T8* Geologischer Dienst NRW	8
T9 IHK - Industrie- und Handelskammer zu Köln	10
T10 LVR – Landschaftsverband Rheinland (Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege)	10
T11 LVR – Landschaftsverband Rheinland (Kaufmännisches und strategisches Immobilienmanagement).....	11
T12* Oberbergischer Kreis– Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität.....	11
T13 PLEdoc GmbH	14
T14 Rheinisch-Bergischer Kreis	15
T15 Rheinische NETZGesellschaft mbH.....	17
T16 Umicore Mining Heritage GmbH.....	17
T17 Vodafone West GmbH	17

* *relevante umweltbezogene Stellungnahme*

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Am 26.06.2024 hat als Teil der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine öffentliche Versammlung stattgefunden, bei der das Projekt vorgestellt wurde und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fragen stellen und Anregungen einbringen konnten. Das Protokoll der Veranstaltung war auf der Webseite der Gemeinde Lindlar ab 03.07.2024 abrufbar. Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung bis einschließlich 17.07.2024 wurden bzgl. des Protokolls keine Anregungen vorgetragen. Darüber hinaus sind aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingegangen.

2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

<p>T1* Aggerverband Schreiben vom 24.06.2024</p> <p>Auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Lindlar und ist im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage nicht enthalten.</p> <p>Ohne genaue Angaben über Art und Menge des neu anfallenden Abwassers, kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Ich bitte darum im weiteren Bauleitplanverfahren näher auf die Abwasserbehandlung einzugehen. Des Weiteren bitte ich darum die Flächen bei der nächsten Überarbeitung des Netzplanes mit einzuarbeiten.</p> <p>Innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Planungsbereiches verlaufen keine Gewässer. Der Bereich Fließgewässer ist daher ggf. nur indirekt im Rahmen der geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung betroffen. Eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung, bestenfalls in Form einer Versickerung vor Ort, muss spätestens im Rahmen der weitergehenden Bauleitplanung sichergestellt werden können.</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage Lindlar nicht enthalten ist und ohne genaue Angaben über Art und Menge des neu anfallenden Abwassers keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.</p> <p>Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 73 werden Aussagen zur Entwässerung des Plangebiets (Schmutz- und Niederschlagswasser) in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Die Flächen sollen bei der nächsten Überarbeitung des Netzplanes eingearbeitet werden. Dies erfolgt jedoch nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, so dass keine Anpassung der Unterlagen erforderlich ist. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der folgenden Kanalplanung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens werden ggf. die Anträge zu den Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 bei der unteren Wasserbehörde gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T2 Amprion GmbH Schreiben vom 13.06.2024</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T3* Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6: Bergbau und Energie in NRW</p>		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Schreiben vom 10.07.2024</p> <p>Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die Planfläche über dem auf Eisen-, Blei- und Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Biron“ befindet. Letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, An der Erzgrube 9 in 32457 Porta Westfalica. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem ehemaligen Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und ehemaligem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu den bergbaulichen Verhältnissen wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Eine grundsätzliche Abstimmung mit der letzten Eigentümerin ist noch nicht erfolgt. Ihr wird im weiteren Verfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet ausweislich der vorliegenden Unterlagen kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist und danach mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Hinweis wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T4 Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 Schreiben vom 21.06.2024</p>		

<p>Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 12.06.2024</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T6 DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH Schreiben vom 02.07.2024</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG von dieser Stellungnahme unberührt bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T7 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 19.06.2024</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten. Die Verlegung kann - über</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

den Anschluss an im Umfeld des Plangebietes bestehende Systeme erfolgen. Eine Eintragung von Leitungsrechten ist nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht erforderlich. Die Stellungnahme ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.

<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>		
<p>T8* Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 04.07.2024</p> <p>Erdbebengefährdung: Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Lindlar, Gemarkung Lindlar und ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. <p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN</p>	<p>Erdbebengefährdung: Ein entsprechender Absatz wird in den Unterlagen ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird ein Absatz zur Erdbebenzone / Untergrundklasse in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.</p>

EN 1998) ersetzt und stellt der Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Bei Verwendung der DIN 1998 als Stand der Technik und einem Plateauwert des Antwortspektrums S_{apR} kleiner $0,6 \text{ m/s}^2$ (sehr geringe Seismizität) ist in der Regel für übliche Hochbauten kein Nachweis der Standsicherheit im Erdbebenfall erforderlich. Ab einem Plateauwert von $0,6 \text{ m/s}^2$ kann jedoch trotz der Zuordnung zur Erdbebenzone 0 nach DIN 4149 ein Nachweis der Standsicherheit nach DIN EN 1998 erforderlich sein.

Baugrund

Im Plangebiet stehen Ton- und Sandsteine der Ohle- und Unnenberg-Schichten (Mitteldevon) an, die örtlich Einlagerungen von verkarstungsfähigem Kalkstein enthalten können.

Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen sind nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen aus dem Plangebiet oder dem Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das

Baugrund:

Die Informationen zum Baugrund werden in den Planunterlagen ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen im Plangebiet oder dessen Umfeld nicht bekannt sind.

Schutzgut Boden:

Die Hinweise zum Schutzgut Boden und Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umweltprüfung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden ergänzt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<p>Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden: Ich weise bereits an dieser Stelle drauf hin, dass schutzwürdige Böden betroffen sein werden (Braunerden, Böden mit einer hohen Funktionserfüllung = zweithöchste Schutzstufe).</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. <p>Verwendung von Mutterboden</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Verwendung von Mutterboden:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans in den Planunterlagen ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T9 IHK - Industrie- und Handelskammer zu Köln Schreiben vom 20.06.2024</p> <p>es ist geplant, die bestehende Gemeinschaftsgrundschule Lindlar-Ost zu erweitern. Dazu sollen im Parallelverfahren Flächen für den Bau einer Mensa sowie Feld-Sporthalle sowie zusätzlicher Parkplatz ausgewiesen werden. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken, da die Interessen von Gewerbetreibenden nach Vorlage der Unterlagen nicht berührt sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T10 LVR – Landschaftsverband Rheinland (Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege) Schreiben vom 16.07.2024</p>		

<p>Zur Bewilligung „86. FNP Änd. Schulerweiterung Lindlar“ melden wir eine Fehlanzeige, da wir bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine Betroffenheit sehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T11 LVR – Landschaftsverband Rheinland (Kaufmännisches und strategisches Immobilienmanagement) Schreiben vom 08.07.2024</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzureichen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T12* Oberbergischer Kreis– Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität Schreiben vom 09.07.2024</p> <p>Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Landschaftspflege, Artenschutz Landschaftspflege</p> <p>Gegen die von der Gemeinde Lindlar mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Lindlar-Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet ausweist. Für den südlichen Randbereich des „Teilbereichs A“ ist zudem eine Maßnahme zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume darge-</p>	<p>Landschaftspflege</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf den Landschaftsplan wird bereits in Kapitel 3.4 der Begründung hingewiesen. Die Informationen zum Wegerandstreifen werden in den Unterlagen ergänzt. Im Verlauf der Planungen wurde das Flurstück 155 neu parzelliert, was zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen noch nicht erfolgt war. Die Planunterlagen werden entsprechend aktualisiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden ergänzt.</p>

<p>stellt (Wegerandstreifen). In den Planunterlagen wird dieser Teilbereich A fälschlicherweise dem Flurstück 155 (Flur 43, Gemarkung Lindlar) zugewiesen, es ist jedoch das Flurstück 498.</p> <p>Mit der weiteren planerischen Qualifizierung des Vorhabens wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen. Da ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt, kann zu Details derzeit noch keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Artenschutz Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Gehölzentfernungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten europäischer Vogelarten, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.</p> <p>Umweltamt <u>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ein Quellbereich darf nicht überbaut werden und ist gem. DWA M 102-3/BWK M 3-3 einleitungsfrei zu halten. Die Anforderungen der derzeit geltenden Regelwerke zur gewässerträglichen Einleitung in ein Gewässer bzw. in den Untergrund sind einzuhalten.</p> <p><u>67/23 - Bodenschutz und Altlasten</u> Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. tiefgründige Sand- oder</p>	<p>Im vorliegenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird eine Eingriffs- / Ausgleichsregelung nicht erfolgen. Erst im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren, dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 73 ist im Rahmen des Teil B der Begründung – Umweltbericht eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt worden. Das Ergebnis wird daher auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Artenschutz Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Regelung zu den Zeiträumen der Gehölzentfernungen ist in § 39 BNatSchG verpflichtend geregelt. Es ist daher nicht erforderlich, eine Festsetzung oder Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen.</p> <p>Umweltamt <u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u> Es werden keine Bedenken geäußert. Die Entwässerung wird rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Es werden keine Bedenken geäußert. Die Informationen zum Bodenschutz werden im verbindlichen Bauleitplan-Verfahren aufgearbeitet und in diesen Planunterlagen ergänzt und bei der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplan-Verfahrens berücksichtigt. Die Unterlagen werden ergänzt.</p>
---	---	--

<p>Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Es haben sich Braunerden entwickelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die schutzwürdigen Böden sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu berücksichtigen und der Ausgleichsbedarf gemäß den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises (Modell Oberberg 2018) zu ermitteln. <p>Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass in beiden Teilbereichen für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben. <p>Zusätzlich weise ich bzgl. der Baugrundsicherheit darauf hin, dass die Fläche im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgebiet liegt.</p> <p><u>67/21 - Immissionsschutz</u></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zum aktuellen Verfahrensstand des o. g. Vorhabens keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach Vorlage des Umweltberichts. Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert. Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellenummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.</p> <p>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</p>	<p>Die Stellungnahme wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt. Hier wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt. Hier wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--

<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: <u>Fläche für den Gemeinbedarf mit Schulbauten:</u> min. 1600 l/min <u>Parkplatz:</u> keine Anforderungen</p> <p>Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.</p> <p>Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr Gegen den beantragten Bebauungsplan Nr. 73, Schulerweiterung Lindlar - Ost samt Stellplätzen, bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die Sicherstellung der Löschwassermenge wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens geregelt. Es sind keine Anpassungen an den Unterlagen notwendig.</p> <p>Polizei NRW Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T13 PLEdoc GmbH Schreiben vom 18.06.2024</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine planexternen Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>T14 Rheinisch-Bergischer Kreis Schreiben vom 16.07.2024</p> <p>Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.</p> <p>Die Stellungnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde: <u>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):</u> Fehlanzeige.</p> <p><u>Amt 39 (Artenschutz):</u> Gegen das o.g. Verfahren bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten im Rheinisch-Bergischen Kreis werden nicht erwartet.</p> <p><u>Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:</u></p>	<p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde: Da in vorliegender TÖB-Angelegenheit die Belange des Amtes für Umweltschutz nicht betroffen sind, ergeht keine Stellungnahme.</p> <p>Die Stellungnahmen aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -: <u>Amt 60.1 (Straßenbau):</u> Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Amt 60.3 (Verkehrslenkung):</u> Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte: Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes: Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes: Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde: Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde: Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes: Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><u>Beirat der unteren Naturschutzbehörde:</u> Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Untere Umweltschutzbehörde Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Kreisstraßen und Verkehr</p> <p><u>Straßenbau</u> Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p><u>Verkehrslenkung</u> Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Bauamt Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Brandschutz Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Untere Jagdbehörde Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Untere Fischereibehörde Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Jugendamt</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
--	---	--

	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	
<p>T15 Rheinische NETZGesellschaft mbH Schreiben vom 09.07.2024</p> <p>Gegen die 86. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit dem Projekt „Schulerweiterung Lindlar-Ost“ bestehen seitens der Rheinischen NETZGesellschaft mbH in Verbindung mit der Netzeigentümerin BELKAW GmbH und der Betriebsführerin RheinEnergie AG keine Bedenken.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>T16 Umicore Mining Heritage GmbH Schreiben vom 24.06.2024</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 11.06.2024 per E-Mail und dürfen Ihnen mitteilen, dass nach Überprüfung der Koordinaten der Feldeckpunkte des uns gehörenden Bergwerkeigentums das von Ihnen genannte Planungsvorhaben außerhalb der Grenzen unseres Bergwerkfeldes liegt und somit in diesem Gebiet von uns keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>T17 Vodafone West GmbH Schreiben vom 27.06.2024</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussempfehlung

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/bilfe/olanausrunft/index.html		
--	--	--